



GRÜEZI!

Merkblatt für die Einreise in die Schweiz

Beabsichtigen Sie eine Reise in die Schweiz, erwarten Sie Besuch aus dem Ausland oder möchten Sie jemanden aus dem Ausland einladen, können Ihnen die folgenden Informationen nützlich sein.

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit ein Teil des Schengenraums. Für die Einreise und einen nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

ALLGEMEINE EINREISE- UND MELDEBESTIMMUNGEN

• EINREISEVORAUSSETZUNGEN

Zur Einreise in die Schweiz benötigen ausländische Staatsangehörige ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisepapier. In bestimmten Fällen ist zudem ein Visum erforderlich. Schliesslich müssen genügend Mittel vorhanden sein oder auf legale Weise beschafft werden können, um den Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthalts in der Schweiz zu bestreiten. Das Bundesamt für Migration (BFM), die schweizerischen Auslandsvertretungen und die kantonalen Ausländerbehörden geben gern Auskunft über die allgemeinen Einreisevoraussetzungen (www.bfm.admin.ch).

• ZWECK UND DAUER DES AUFENTHALTES

Rechtmässig eingereiste ausländische Besucherinnen und Besucher, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Aufenthaltserlaubnis. Insgesamt darf der Aufenthalt höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten betragen. Visumpflichtige Personen haben

die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten. Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, brauchen eine entsprechende Bewilligung. Weitere Informationen sind bei den kantonalen Migrationsbehörden des zukünftigen Arbeitsorts einzuholen. Im Fall der Visumpflicht wird die Zusicherung mit dem Visum erteilt.

• ANMELDE- UND MELDEVORSCHRIFTEN

Für die entgeltliche Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländern besteht eine sofortige Meldepflicht des Beherbergers. Werden Ausländerinnen und Ausländer unentgeltlich beherbergt, besteht keine Meldepflicht der Gastgeberin oder des Gastgebers; vorbehalten bleiben allgemein gültige strengere kantonale Vorschriften. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne entsprechende Bewilligung ist untersagt. Die Ausländerin oder der Ausländer muss sich unverzüglich bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde anmelden, wenn eine fristgemässe Ausreise nicht möglich ist.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die schweizerischen Auslandsvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Damit verpflichtet sich die Garantin oder der Garant, die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen könnten, bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.- zu übernehmen. Wenn eine Verpflichtungserklärung nötig ist, stellt die zuständige schweizerische Auslandsvertretung der ausländischen Besucherin oder dem ausländischen Besucher ein entsprechendes Formular mit den nötigen Instruktionen zur Ver-

fügung. Die Vorlage einer genehmigten Verpflichtungserklärung gibt keinen Anspruch auf eine Visumerteilung.

• GEBÜHREN

Die Bearbeitung des Formulars durch die kantonalen Behörden ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr ist normalerweise im Voraus mit speziellem Einzahlungsschein einzuzahlen.

• REISEVERSICHERUNG

Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, verlangen die zuständigen Behörden den Abschluss einer Reiseversicherung. Die Mindestdeckung der Versicherung muss umgerechnet Euro 30'000.- betragen.

VERFAHREN

1. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein. Das Antragsformular wird von der Vertretung gratis zur Verfügung gestellt. Dem Antrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen.
2. Verlangt die Auslandsvertretung eine Verpflichtungserklärung, füllt die ausländische Besucherin oder der ausländische Besucher das entsprechende Formular aus und unterbreitet dieses der Garantin oder dem Garant.
3. Die Garantin oder der Garant ergänzen und unterzeichnen das Formular und senden dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert und in das Zentrale Migrationsinformationssystem aufgenommen.

5. Das Ergebnis der Kontrolle wird der Auslandsvertretung ohne Verzug mitgeteilt. Sie entscheidet über die Visumerteilung.

WEITERE UNTERLAGEN (von den zuständigen Behörden entsprechend zu präzisieren)

Für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung sind auf Verlangen folgende Belege vorzulegen bzw. einzureichen:

- Identitätspapiere (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis)
- Nachweis der Solvenz (Bankkontoauszüge, Lohnabrechnungen, Steuereinschätzung oder Auszug aus dem Betriebsregister)
- Postquittung für im Voraus bezahlte Bearbeitungsgebühren; die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. _____

Andere:



RECHTSSCHUTZ

Im Fall einer Visumverweigerung teilt die Auslandsvertretung der Antragstellerin oder dem Antragsteller ihren Entscheid formlos mit (Art. 12 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung, VEV). Daraufhin erlässt das BFM auf ausdrückliches Begehren eine anfechtbare Verfügung, welche kostenpflichtig ist und innerhalb von dreissig Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Bern anfechtbar ist (Art. 54 VEV). Gegen eine negative Stellungnahme der kantonalen oder kommunalen Behörde besteht kein selbständiges Beschwerderecht.

WO IST DIE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG EINZUREICHEN?

Die Garantin oder der Garant reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen **Gemeindebehörde** (Einwohneramt, Gemeindekanzlei, usw.) ein, wenn sie/er in einem der folgenden Kantone wohnt:

- Aargau
- Basel-Land
- Bern
- Freiburg
- Graubünden
- Schwyz
- St. Gallen
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zürich

Die Garantin oder der Garant reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen **kantonalen Migrationsbehörde** ein, wenn sie/er in einem der folgenden Kantone wohnt:

AI Amt für Ausländerfragen Marktgasse 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 95 21	NE Service des migrations Rue de Tivoli 28 Case postale 124 2003 Neuchâtel Tel. 032 889 63 10
AR Amt für Ausländerfragen Landsgemeindeplatz 5 Postfach 162 9043 Trogen Tel. 071 343 63 33	NW Amt für Justiz Migration Kreuzstrasse 2 6371 Stans Tel. 041 618 44 90/91
BS Sicherheitsdepartement Basel-Stadt Spiegelgasse 6 4001 Basel Tel. 061 267 71 71	OW Amt für Arbeit Migration St. Antonistrasse 4 Postfach 1149 6061 Sarnen Tel. 041 666 66 70
GE Office cantonal de la population Case postale 2652 1211 Genève 2 Tel. 022 546 48 88	SH Kantonales Ausländeramt Stadthausgasse 10 8201 Schaffhausen Tel. 052 632 74 76
GL Departement für Sicherheit und Justiz Fachstelle für Migration Postgasse 29 8750 Glarus Tel. 055 646 68 90	SO Amt für öffentliche Sicherheit Abteilung Ausländerfragen Ambassadorshof 4509 Solothurn Tel. 032 627 28 37
JU Service de l'état civil et des habitants 1, rue du 24-septembre 2800 Delémont Tel. 032 420 56 80	TI Sezione dei permessi e dell'immigrazione Via Lugano 4 6500 Bellinzona Tel. 091 814 72 11/12
LU Amt für Migration des Kantons Luzern Fruttstrasse 15 Postfach 6002 Luzern Tel. 041 228 77 82	ZG Kantonales Amt für Ausländerfragen Aabachstrasse 1 6301 Zug Tel. 041 728 50 50
	FL Ausländer und Passamt Heuweg 6 FL-9490 Vaduz Tel. 00423 236 61 41

WEITERE AUSKÜNFTE:

Bundesamt für Migration, CH-3003 Bern-Wabern, Tel. 031 325 11 11 Fax. 031 325 81 95